

Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1846 ff.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1853 ff.), sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wahlkommissionen werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt: für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1-9) der Oberbürgermeister Dr. Herrlich bei der Kreisoberbürgermeisterei Dresden, für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10-14) der Geh. Regierungsrat Freiherr v. Der bei der Kreisoberbürgermeisterei Leipzig, für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15-25) der Stadtrat Dr. Härtwig in Chemnitz.

Als Gemeindevorsteher im Sinne von Ziffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig:

1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,

c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.

2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahlstellen

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) in übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

1. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II. 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die Aufstellung der Wahlstellen durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wahlstellen in solchen Gemeinden, zu deren Steuerfür ein selbständiger Ortsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Ortsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vgl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der rev. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Alkohol- und ätherhaltige Arzneien, die dem Rezepturzwang nicht unterliegen, insbesondere Spiritus aethereus (Saffran- und Anisöl), Tinctura Valerianae, Tinctura Valerianae aetherea, Karmelitergeist, Franzbranntwein, Rosmarin- und Wacholdergeist, Sennespiritus, dürfen in und außerhalb von Apotheken im Handverkauf nur zu Heilzwecken und ohne ärztliche Verordnung nur in Mengen bis zu 20 g an eine Person für einen Tag abgegeben werden.

Mitteilungen aus der Bezirks- und Landgemeindevverwaltung der Amtshauptmannschaft Bautzen.

Nährmittelerzeugung. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln (für Personen über 15 Jahren und Kinder bis zu vier Jahren) vollzieht sich gegenwärtig immer noch unter den schwierigsten Verhältnissen. Bei dem Übergange ins neue Wirtschaftsjahr haben sämtliche vorhandenen Nahrungsmittelreserven entweder als Brotbackungsmittel oder als Notnahrung Verwendung finden müssen. Sowohl die Reichshellen wie die Landesstellen wären damit für die weitere Versorgung, auf die Erzeugung der Nahrungsmittel aus neuer Ernte angewiesen. Die neue Ernte war aber in diesem Jahre überaus verspätet. Hierzu kamen Transport- und Schwierigkeiten in der Verpflegung des Heeres und vor allen Dingen die große Ausbreitung der Grippekrankheiten, die sowohl bei der Ernte wie bei der Heranschaffung der Rohstoffe und bei der Verarbeitung in den Fabriken bis in die neueste Zeit außerordentlich hinderlich war. Ohne neue Vorräte schaffen zu können, war die Reichsnährmittellstelle bisher nicht in der Lage, die geringen Prozenträge der bis zum 15. Dezember ausgeworfenen Nahrungsmittelmengen rechtzeitig anzuschaffen. Es ist auch jetzt noch der Bedarf von über 1 Monat rückständig. Das Ministerium hat wiederholt Anträge gestellt, größere Nahrungsmittelmengen auf Vorkauf zu liefern, insbesondere auch für die Zeit, in der die Heeresentlastungen die Ernährungsschwierigkeiten bedrohlich steigern werden. Es sind weiter wiederholt Zuweisungen für Kinder und Kranke beantragt worden, damit den Folgen der Grippe entgegenge wirkt werden könnte. Die Anträge mußten leider mit Rücksicht auf den kritischen Stand der Nahrungsmittelherzeugung ohne Erfolg bleiben.

Besprechung der Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung. Am 29. November fand im Schwur-

Ämtliche Bekanntmachungen.

Zwangsverhandlungen werden auf Grund von § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bestraft.

Dresden, am 3. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und Steckzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918.

I.

Saat- und Steckzwiebeln dürfen nicht zu Speiseweckzwecken verwendet werden.

II.

Erzeuger von Saat- und Steckzwiebeln dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung abgeben. Die Erteilung dieser Genehmigung wird für Sachsen dem Landeskulturrat in Dresden-L., Sidonienstraße 14, übertragen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommunalarverband des Erzeugungsortes zu richten, der sie unter Begutachtung unverzüglich an den Landeskulturrat weiterzureichen hat. Die Anträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und Steckzwiebeln dem Gewichte nach dem Antragsteller insgesamt zur Verfügung stehen und wozu er davon abzugeben wünscht. Dem Antrag sind Muster in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Der Kommunalarverband des Erzeugungsortes und der Landeskulturrat sind befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Der Erzeuger darf insgesamt nur diejenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Absatz von Saat- und Steckzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

III.

Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Steckzwiebeln darf nur gegen Saattare erfolgen.

Die Saattarten für Saat- und Steckzwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Verwendung der für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse vorgeschriebenen Saattarten und unter Beachtung der für diese erlassenen Bestimmungen (RGBl. S. 677 ff.) für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalarverband des Verbrauchsortes. Der Kommunalarverband hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saattarten und über welche Mengen Saat- und Steckzwiebeln solche ausgestellt worden sind.

Der Erwerb von Saatgut hat die Saattare dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Verkäufer von der Verladestation auf der Rückseite der Saattareabschnitte die erfolgte Abfindung unter Angabe der versendeten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Folgt die Beförderung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Rückseite der Saattareabschnitte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat den Abschnitt A der Saattare abzutrennen und ihn an den Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzubehalten und aufzubewahren und Abschnitt C unverzüglich dem Landeskulturrat einzusenden.

IV.

Die gegenüber Speisewiebeln erhöhten Preise für Saat- und Steckzwiebeln (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918) dürfen auch für Saat- und Steckzwiebeln nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

V.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom

19. November 1917 — 2095 II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917 — 2095 II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und Steckzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saattare und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saattare und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saattare und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Maße je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 21 M

vom 1. Januar 1919 ab

je Monat und Zentner

1.— M mehr

für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:

Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser 100 M,

Größe II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser 80 M,

Größe III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 60 M,

2. plattrunde:

Größe I unter 2 cm Durchmesser 120 M,

Größe II 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 100 M,

Größe III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser 80 M.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Christmarkt in Ramenz

wird in diesem Jahre Donnerstag, den 19. Dezember d. J. abgehalten.

Zum Christmarkt werden nur Verkäufer aus solchen Orten zugelassen, in denen auch hiesigen Gewerbetreibenden der Verkauf am Christmarkt gestattet ist.

Verkäufer, die unseren Christmarkt besuchen wollen, werden veranlaßt, dies umgehend beim Marktmeister, Polizeiwachmeister Jäger, anzuzeigen, damit die Aufstellung der Bude rechtzeitig erfolgen kann. Wer die Anzeige unterläßt, hat keinen Anspruch auf einen Marktstand.

Ramenz, am 7. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Schutz des öffentlichen Eigentums muß durch...

...überwachung, nach Befinden durch Einrichtung von Schutzstrassen erreicht werden. Schließlich wurde ein Antrag für Beschaffung von Lebensmittelgaben für die heimkehrenden Truppen gewährt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Ortsausschüsse ist zu bemerken, daß diesen nicht etwa die Befugnis zusteht, die den Polizeibehörden zukommenden Rechte für sich in Anspruch zu nehmen.

Keine Legitrostoffnot. Trotz der viereinhalbjährigen Blockade sind die in Deutschland vorhandenen Legitrostoffe noch ausreichend. Durch das Freiwerden der bisher für den militärischen Bedarf benötigten Mengen wird es nötig sein, den Massenbedarf der Bevölkerung an Bekleidungsstoffen zu decken. Allerdings muß der größte Teil des Materials erst den Weg durch die Spinnereien, Webereien und die Konfektionswerkstätten zurücklegen, so daß die fertige Ware naturgemäß erst allmählich in die Hände der Verbraucher kommen kann. Voraussetzung für das Gelingen der Versorgung ist selbstverständlich die ungehinderte Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im ganzen Lande und das ungehinderte Weiterarbeiten der Reichsbekleidungsstelle und aller Organisationen, die schon bisher mit der Erledigung der Bekleidungsregelung betraut waren.

Aus Sachsen.

Dresden, 10. Dezember. Für die Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte, die am 16. Dezember in Berlin zusammentritt, entfallen nach der Zusammenstellung des Volksrates des Arbeiter- und Soldatenrates Berlin auf Sachsen 28 Vertreter. Auf Verlangen des Berliner Volksrates hat das Gesamtministerium die Beteiligung der Vertreter auf die einzelnen Kreishauptmannschaften wie folgt vorgenommen: Bautzen zwei, Chemnitz sechs, Dresden acht, Leipzig acht, Zwickau vier. Die Arbeiter- und Soldatenräte der Kreishauptmannschaften haben die Wahlen unverzüglich nach diesem Verteilungsplan vorgenommen.